

Artikel 45

Auskunftspflicht

¹ Der Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer sowie Personen, die im Auftrag des Arbeitgebers Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, haben den Vollzugs- und Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Der Arbeitgeber hat den Vollzugs- und Aufsichtsorganen den Zutritt zum Betriebe, die Vornahme von Feststellungen und die Entnahme von Proben zu gestatten.

Allgemeines

Damit die Aufsichts- und Vollzugsorgane ihre Aufgaben wahrnehmen können, sind sie auf Informationen angewiesen. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Artikel Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie Beauftragte der Arbeitgeber zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Arbeitgeber haben zudem den Zutritt zum Betrieb zu gewähren. Dazu kommt die in Artikel 46 ArG festgehaltene Pflicht, Verzeichnisse und Unterlagen zur Einsicht bereitzustellen. Bei Nichterteilen der erforderlichen Auskünfte kann ein Verfahren nach Artikel 51 ArG eingeleitet werden.

Absatz 1

Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden besteht für den Arbeitgeber und für Personen, die in seinem Auftrag Aufgaben im Rahmen des Arbeitsgesetzes wahrnehmen. Damit werden auch Personen verpflichtet, die nicht in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Arbeitgeber oder zur Arbeitgeberin stehen. Das sind beispielsweise Dritte, die für die Arbeitgeber Aufgaben in Zusammenhang mit der Personaladministration wahrnehmen und deshalb der kontrollierenden

den Behörde Auskunft über Arbeitszeiten oder Betriebsordnungen geben können. Auch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind zur Auskunft verpflichtet. Die Auskunftserteilung an die Behörden stellt keine Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber dar.

Alle auskunftspflichtigen Personen müssen alle Fragen in Zusammenhang mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen wahrheitsgetreu beantworten. Dies betrifft insbesondere Fragen zu Arbeits- und Ruhezeiten sowie Fragen zum Gesundheitsschutz.

Absatz 2

Sinnvollerweise müssen die Arbeitgeber den kontrollierenden Behörden den Zutritt zu ihren Betrieben ermöglichen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass auch Proben entnommen und Feststellungen getroffen werden dürfen. Im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung ermöglicht dies, Proben von allfällig gesundheitsschädigenden Stoffen zu gewinnen, Emissionen zu messen sowie besondere Gefahren im Zusammenhang mit der Verarbeitung von im Betrieb verwendeten Stoffen und Substanzen festzustellen.